

sen zurück. Bei neueren Policen kann dieser Betrag über dem Rückkaufswert liegen.

Fünfte Alternative: Beleihung

Sie können auch eine Beleihung Ihrer Kapitallebensversicherung vornehmen, um vorübergehend an Geld zu kommen. Dabei nehmen Sie ein Darlehen auf, das mit Ihrer Police besichert wird. Das ist bei manchen Anbietern bereits ab 1.000 € Rückkaufswert möglich. Kapitalgebundene Policen können mit bis zu 100 % des Rückkaufswerts beleihung werden, fondsgebundene Policen mit bis zu 60 %. Die Zinsen für ein Policendarlehen sind in der Regel höher als die laufende Verzinsung Ihrer Lebensversicherung – insgesamt machen

Sie also durch das Beleihen einen Verlust. Deshalb sollten Sie das Darlehen **nur in dringenden finanziellen Notlagen** aufnehmen und das Geld voraussichtlich in wenigen Jahren zurückzahlen können.

Hinweis

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie selbst das Policendarlehen in einen Ratenkredit verwandeln. Alle Anbieter erlauben die Vornahme von Sondertilgungen. Wenn Sie also monatlich zusätzlich zu den Zinsen eine kleine Tilgungsrate zahlen, wird der endfällige Kredit zu einem klassischen (Annuitäten-) Darlehen. So nimmt die Kreditsumme Monat für Monat wie bei einem Ratenkredit ab und Sie zahlen weniger Zinsen.

7 Checklisten: Steuerregeln für Lebensversicherungen

7.1 Vor 2005 abgeschlossene Policen

Kündigung oder Fälligkeit	Die Steuerfreiheit bleibt erhalten, wenn die Bedingungen – kein Policendarlehen, Laufzeit > zwölf Jahre, laufende Beiträge über fünf Jahre, Mindesttodesfallschutz > 60 % – eingehalten werden. Als Alternativen zur Kündigung kommen der Verkauf einer Kapitallebensversicherung, möglich auch mit einer Rückkaufsoption, eine Beitragsfreistellung, ein Widerruf und die Beleihung in Betracht. Bei schädlicher Verwendung unterliegt die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer. Das ist meist günstig, da die Zinseinnahmen nicht die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen.
Verkauf	Der Verkauf einer gebrauchten Altpolice bleibt steuerfrei, wenn auch bei einer Kündigung zum gleichen Termin keine Abgeltungsteuer anfallen würde. Bei einem schädlich verwendeten Vertrag wird Abgeltungsteuer von 25 % auf die positive Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den bis dahin eingezahlten Prämien fällig. Ein realisierter Verlust gilt als negative Kapitaleinnahme und kann mit Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen verrechnet werden. Der Verlust zählt allerdings nicht mindernd, wenn die Police bei einer Kündigung nach mehr als zwölf Jahren steuerfrei wäre.
Verlust	Die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen sind nur dann steuerpflichtige Kapitaleinkünfte, wenn eine schädliche Verwendung vorliegt (insbesondere Kündigung oder Verkauf vor Ablauf von zwölf Jahren). Liegt der Rückkaufswert unter den geleisteten Beiträgen, ist der hieraus entstandene Verlust als Vorgang auf der privaten Vermögensebene nicht abzugsfähig. Die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen müssen dennoch versteuert werden. Wird die schädlich verwendete Police hingegen verkauft, zählt das realisierte Minus zu den negativen Kapitaleinnahmen. Insoweit ist es also aus Steuersicht günstiger, einen gebrauchten Vertrag zu verkaufen als zu kündigen.

7.2 Nach 2004 abgeschlossene Verträge

Abgeltungsteuer bei Kündigung oder Fälligkeit	Sofern eine der beiden Bedingungen – Alter 60+ oder Laufzeit 12+ Jahre – nicht eingehalten wird, unterliegt bei Fälligkeit oder Kündigung die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien dem pauschalen Abgeltungssatz – unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Damit führt die Auszahlung auf einen Schlag nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen. Sofern es hingegen zu negativen Einnahmen kommt, sind diese nur mit anderen Kapitaleinnahmen und nicht mehr mit den übrigen Einkünften verrechenbar. Das Minus wird dann erst über die Veranlagung beim Finanzamt berücksichtigt. Hierzu muss der Versicherte andere positive Kapitaleinkünfte von seinen Konten und Depots erklären. Insoweit wird dann die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet.
Einkommensteuertarif bei Kündigung oder Fälligkeit, Unterschrift bis 31.12.2011	Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Veranlagung und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn die beiden Bedingungen „Alter 60+ und Laufzeit 12+“ eingehalten worden sind. Zwar hält die Versicherung bei Auszahlung 25 % Kapitalertragsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein, um zu sichern, dass Versicherte ihre Erträge in der Steuererklärung angeben. Über das Finanzamt erfolgt dann die Korrektur: Zu viel bezahlte Abgeltungsteuer wird erstattet oder mit Steuernachzahlungen verrechnet. Sofern das Geschäft einen Verlust ergibt, lässt sich dieser zur Hälfte mit anderen Einkunftsarten im selben oder vorherigen Jahr oder zeitlich unbegrenzt in der Zukunft verrechnen. Werden wesentliche Vertragsmerkmale – Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer – nach 2011 geändert, beginnt die Mindestvertragsdauer neu. Steuerlich wird das wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft. Als Folge wird auf das 62. Lebensjahr abgestellt, und mit der Änderung beginnt eine neue Zwölfjahreslaufzeit für die halbierte Besteuerung.
Einkommensteuertarif bei Kündigung oder Fälligkeit, Unterschrift ab 01.01.2012	Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Veranlagung und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn die beiden Bedingungen „Alter 62+ und Laufzeit 12+“ eingehalten worden sind. Der Garantiezins für Lebensversicherungen liegt seit dem 01.01.2015 bei 1,25 %. Ab 2017 soll er auf 0,9 % gesenkt werden. Der Garantiezins gibt an, welchen Prozentsatz das Versicherungsunternehmen auf den Sparanteil der eingezahlten Prämien für die gesamte Laufzeit mindestens zu verzinsen hat – garantiert und unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Die Mindestzinshöhe gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Zinseszineffekt auf den halben Prozentpunkt weniger kann insbesondere bei langen Laufzeiten die Auszahlungsleistung deutlich vermindern.

Verkauf	Der Vorgang fällt stets unter die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte. Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös. Dabei ist die hälftige Besteuerung selbst dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte zum Verkaufszeitpunkt die Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Das Versicherungsunternehmen hält noch keine Abgeltungsteuer ein, meldet den Vorgang aber ans Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers. Der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem höheren Verkaufserlös unterliegt dann dem Pauschalzins erst über die Veranlagung. Das realisierte Minus ist als negative Kapitaleinnahme verrechenbar. Ein Verlust entsteht, wenn die bis dahin eingezahlten Beiträge höher als der Verkaufserlös sind. Das ist besonders vorteilhaft, wenn es bei einer alternativ möglichen Kündigung nur zur halbierten Erfassung des Minusbetrags kommen würde.
Verlust	Die Erträge ermitteln sich durch Gegenüberstellung der Versicherungsleistung (z.B. Rückkaufswert) oder der erzielten Veräußerungserträge und der Summe der auf sie bis dahin entrichteten Beiträge inklusive Nebenkosten (z.B. Abschlussgebühr oder Vermittlungsprovision). Zu beachten ist dabei, dass für Verluste aus Kündigung oder Veräußerung das allgemeine steuerliche Verlustverrechnungsverbot gilt – kein Ausgleich anderer Einkommensarten –, so dass lediglich eine Minderung der positiven anderen Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne) des Versicherten oder seines Ehegatten in Betracht kommt – entweder im selben Jahr oder in den Folgejahren.
Vermögensverwaltung	Verträge sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Kapitallebensversicherungen ausgeschlossen; es erfolgt eine steuerliche Zuordnung der laufend zugeflossenen Erträge beim Versicherungsnehmer einmal pro Jahr. Das Halbeinkünfteverfahren kann in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden.
Risikoschutz	Bei Policen mit minimaler Anforderung an die Risikoleistung wird zugunsten der Rendite weitestgehend auf die Absicherung des Todesfallrisikos verzichtet. Sofern hierbei gesetzliche Mindeststandards nicht eingehalten werden, entfällt die halbierte Besteuerung nach zwölfjähriger Laufzeit ab dem Alter von 60 Jahren (bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2012 von 62 Jahren). Das betrifft alle nach dem 31.03.2009 abgeschlossenen Versicherungsverträge.

7.3 Erbschaft oder Schenkung

Schenkung	Als Bemessungsgrundlage gilt der Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Zuwendung. Hierin enthalten sind auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Sparanteile. Die späteren Kapitaleinnahmen bei Fälligkeit oder Kündigung muss der neue Versicherte bezahlen.
Erbfall	Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist der Auszahlungsbetrag beim Erben oder Begünstigten aus dem Vertrag. Die Auszahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer, auch wenn die Police nach 2004 abgeschlossen wurde.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.